

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel
Mathea Schmitt LL.M.

10719 Berlin, Fasanenstraße 42
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

Kurzgutachten
zu
Feuerwerksverboten in
der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden

von
Prof. Dr. Remo Klinger & Yannis Haug-Jurgan
GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte

Erstellt im Auftrag des
Deutsche Umwelthilfe e.V.

16. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung	2
B. Ausgangslage und Gutachtenauftrag	3
C. Rechtliche Würdigung	5
I. Materielle Voraussetzungen	5
1. Tatbestand	5
2. Rechtsfolge	12
II. Formelle Voraussetzungen	13
1. Handlungsform der Verwaltung	13
2. Zuständigkeit	13
3. Verfahren	14
4. Form	14
III. Handlungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger	14
1. Antrag auf Erlass eines Verbots	14
2. Hinweis an die Verwaltung	14
3. Amtshaftungs- und strafrechtliche Konsequenzen	15
D. Fazit	15

A. Zusammenfassung

§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV erlaubt es den zuständigen Behörden, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen auch an Silvester zu verbieten.

Von einer besonderen Brandempfindlichkeit ist auszugehen, wenn man davon ausgehen muss, dass das Gebäude oder die Anlage leicht entzündlich ist. Dies ist bei Häusern mit Reetdach, Häusern mit einem hohen Holzanteil, Tankstellen sowie Gebäuden und Anlagen, in denen leicht entzündliche Materialien gelagert werden, der Fall. Letzteres wird

regelmäßig bei Bauern- und Reiterhöfen und dazugehörigen Scheunen, Wertstoff- und Recyclinghöfen und ähnlichen Betriebsgeländen der Fall sein.

Im Einzelfall sind auch Gebäude und Anlagen als besonders brandempfindlich anzusehen, die aufgrund ihrer Bauweise eine Vielzahl an Eintrittsmöglichkeiten für Feuerwerksraketen aufweisen, beispielsweise durch schlechtsitzende Ziegel und Lüftungsöffnungen. Ferner kann eine besonders enge Bebauung die Brandgefahr erheblich erhöhen, so dass Gebäude, die Teil eines solchen Ensembles sind, als besonders brandempfindlich anzusehen sein können.

Die zuständigen Behörden haben diese Gebäude und Anlagen zu schützen. Dazu ist es erforderlich, dass sie ermitteln, wo diese Gebäude und Anlagen in der jeweiligen Stadt sind. Nach der Ermittlung ist angesichts der Reichweite von Feuerwerksraketen ein Abstand von ca. 200 m sicherzustellen, so dass um diese Gebäude und Anlagen ein Schutzbereich mit einem Durchmesser von ca. 400 m zu ziehen ist. Sofern, wovon üblicherweise auszugehen ist, in Städten mehrere derartige Gebäude oder Anlagen vorhanden sind, ist zur sinnvollen Abgrenzung und Nachvollziehbarkeit des örtlichen Geltungsbereichs der Regelung ein Schutzbereich zu ziehen, der alle diese Gebäude oder Anlagen enthält; dieser kann auch, je nach örtlichen Gegebenheiten, das gesamte Stadtgebiet erfassen.

Verweigern die zuständigen Behörden den ihnen obliegenden Schutz dieser Gebäude und Anlagen, drohen im Falle eines Brandes sowohl amtschaftsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen für die mit der Aufgabe betrauten Städte und Kommunen und ihre Amtsträger.

B. Ausgangslage und Gutachterauftrag

Der Freude am Silvesterfeuerwerk stehen unerwünschte und zum Teil gravierende Folgen gegenüber: alljährlich sind eine hohe Anzahl Verletzter und zuweilen sogar Todesfälle zu beklagen.¹ Ebenso regelmäßig führt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu

¹ Vgl. Die Zeit, Fünf Tote, Hunderte Verletzte und Festnahme in der Silvesternacht, 1. Januar 2025, verfügbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2024-12/silvesternacht-berlin-festnahmen-grosseinsatz-messerverbot-pyrotechnik>.

Haus- und Wohnungsbränden.² Darüber hinaus wird die Luftqualität in Mitleidenschaft gezogen und Haustierbesitzer berichten von verstörten Haustieren.³

Vor diesem Hintergrund kommt mit großer Zuverlässigkeit im Vorfeld der Silvesternacht eine Debatte über die Notwendigkeit und Möglichkeit von Feuerwerksverboten auf.

Systematische Ausarbeitungen, die einen Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten der Feuerwerksbeschränkung insbesondere für Kommunen geben, liegen aus den Jahren 2019 und 2020 vor.⁴

Die zwischenzeitlich ergangene oberverwaltungsgerichtliche⁵ und verwaltungsgerichtliche⁶ Rechtsprechung zur Sperrwirkung der 1. SprengV hat vor allem das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht in den Blick genommen.⁷

Rechtlich bedeutsam sind daher die in § 24 Abs. 2 der 1. SprengV vorgesehenen Möglichkeiten, das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu verbieten.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

² Vgl. nur exemplarisch NDR, Zahlreiche Brände durch Feuerwerk – Familie verliert ihr Zuhause, 2. Januar 2025, verfügbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Zahlreiche-Brandende-durch-Feuerwerk-Familie-verliert-Zuhause,silvesternacht162.html>.

³ Vgl. Umweltbundesamt, Feinstaub durch Silvesterfeuerwerk, 16. Dezember 2024, verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub/feinstaub-durch-silvesterfeuerwerk>.

⁴ Klinger/Borwieck, Silvesterfeuerwerk, rechtlich betrachtet, ZUR 2019, 549; Klinger/Borwieck, Rechtsgutachten zur Möglichkeiten der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester, 20. März 2019, verfügbar unter https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Feinstaub/Kommunale_M%C3%B6glichkeiten_der_Beschr%C3%A4nkung_von_Silvesterfeuerwerk.pdf.

⁵ Für eine umfassende Sperrwirkung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29. Dezember 2020 – 20 CS 20.3139 –, Rn. 14, juris; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 13. Mai 2016 – 8 C 1136/15.N –, Rn. 30, juris.

⁶ Für eine umfassende Sperrwirkung auch VG Ansbach, Beschluss vom 30. Dezember 2020 – AN AN 15 S 20.2909 –, Rn. 28, juris; VG Darmstadt, Beschluss vom 20. Mai 2016 – 3 L 1120/16.DA –, Rn. 12 ff., juris; VG Oldenburg, Beschluss vom 19. Juli 2019 – 5 B 2073/19 –, Rn. 4-6, juris; a.A. hinsichtlich der Lärmimmissionen, nicht aber der Explosionsgefahr VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 6. Oktober 2008 – 5 K 392/08 –, Rn. 29 ff., juris.

⁷ Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25. Juli 2023 – 11 CE 23.652 –, Rn. 20, juris; VG Minden, Urteil vom 18. März 2013 – 8 K 2268/12 –, Rn. 34, juris; VG Würzburg, Beschluss vom 24. Juni 2010 – W 5 S 10.566 –, juris.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist ein solches Verbot auch für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gebieten oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten möglich. In beiden Fällen ist eine allgemeine Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV öffentlich bekanntzugeben.

Da § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SprengV die Möglichkeit eines Verbots nur für Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung vorsieht (sog. „Böller“), wird in dem vorliegenden Gutachten vertieft die Möglichkeit eines auf § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV gestützten Feuerwerkverbotes geprüft.

C. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2, wozu das private Silvesterfeuerwerk in Form von Böllern und Silvesterraketen gehört⁸, nur am 31. Dezember und 1. Januar durch Volljährige erlaubt, vgl. § 23 Abs. 2 der 1. SprengV.

§ 24 Abs. 2 der 1. SprengV ermöglicht den Kommunen, auch für diese Tage an dem grundsätzlichen Verbot festzuhalten.

Aus dem vorliegend interessierenden § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV ergeben sich die im Folgenden dargestellten materiellen (dazu unter I.) und formellen Voraussetzungen (dazu unter II.). Schließlich stellt sich die Frage, auf welchem Weg Bürgerinnen und Bürger bei der Kommune ein solches Vorgehen erwirken können (dazu unter III).

I. Materielle Voraussetzungen

1. Tatbestand

Auf tatbestandlicher Ebene setzt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV die Nähe zu Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, voraus. Es stellt sich daher die Frage, wie die Begriffe „Gebäude oder Anlagen“, „besondere Brandempfindlichkeit“ und „Nähe“ in diesem Kontext zu verstehen sind.

⁸ Klinger/Borwieck, Silvesterfeuerwerk, rechtlich betrachtet, ZUR 2019, 459 (463).

a. Gebäude oder Anlagen

Mangels Definition in der 1. SprengV ist für die Definition der „Gebäude“ und „Anlagen“ auf das allgemeine Bauordnungsrecht zurückzugreifen.

Laut der Musterbauordnung sind Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, vgl. § 2 Abs. 2 MBO.⁹

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 MBO. Dazu gehören ausweislich § 2 Abs. 1 Satz 2 MBO unter anderem auch Aufschüttungen, Sport- und Spielflächen sowie Abstellplätze für Fahrräder und Gerüste.

Dieses sehr weite Begriffsverständnis ist im Rahmen der Anwendung von § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV zugrunde zu legen.

b. Besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen

Die 1. SprengV enthält keine Begriffsbestimmung, der sich entnehmen ließe, was unter dem Begriffspaar „besonders brandempfindlich“ zu verstehen ist.

Auch ist keine gefestigte Rechtsprechung zur Definition dieses Begriffs ersichtlich. Es ist daher auf die klassischen juristischen Auslegungsmethoden zurückzugreifen.

aa. Auslegung

Aus dem Wortlaut selbst lässt sich entnehmen, dass es sich um Gebäude oder Anlagen handeln muss, die eine vergleichsweise erhöhte Wahrscheinlichkeit aufweisen, Feuer zu fangen. Diese erhöhte Wahrscheinlichkeit führt zur „Besonderheit“ der Brandempfindlichkeit.

⁹ Musterbauordnung in der Fassung vom November 2022, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 26./27.9.2024, verfügbar unter <https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Rechtsgrundlagen/MBO.pdf>.

In historischer Hinsicht lassen sich im Hinblick auf den vorliegend interessierenden § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV noch keine Erkenntnisse zutage fördern. Die Norm knüpft seit ihrem erstmaligen Inkrafttreten im Oktober 2009 begrifflich an die besondere Brandempfindlichkeit an. Materialien aus dem Prozess der Verordnungsgebung liegen nicht vor.

Aufschlussreich ist hingegen die Entwicklung des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV. Dieser normiert für bestimmte Orte ein Feuerwerksverbot von Gesetzes wegen und ohne Möglichkeit einer Ausnahme.

Bis 2013 verbot dieser das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern. Letztere wurden seinerzeit in die Verbotsnorm aufgenommen, um historische Altstädte vor Bränden zu schützen.¹⁰

Durch eine im Juli 2017 in Kraft getretene Verordnungsänderung wurden jedoch die „Reet- und Fachwerkhäuser“ durch die „besonders brandempfindlichen Gebäude oder Anlagen“ ersetzt und der Wortlaut des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV auf diesem Weg an den des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV angeglichen.

Aus dieser Änderung folgt zunächst, **dass die besonders brandempfindlichen Gebäude oder Anlagen nicht nur mit Reet- und Fachwerkhäusern gleichzusetzen ist.** Es wäre sonst nicht erklärlich, weshalb der Verordnungsgeber sich dafür entschied, § 23 Abs. 1 der 1. SprengV an den Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der SprengV anzupassen und nicht umgekehrt.

Im Rahmen der teleologischen Auslegung ist nach dem Willen des Verordnungsgebers zu fragen. Der Verordnungsgeber nahm die eben dargestellte Änderung von § 23 Abs. 1 der 1. SprengV mit der Überlegung vor, dass allein die Tatsache, dass ein Haus einem bestimmten Typus zuzuordnen sei, die Brandgefahr nicht erhöhe.¹¹ Dieser Begründung folgend liegt zunächst die Schlussfolgerung nahe, dass der Verordnungsgeber § 23 Abs. 1 der 1. SprengV durch die Änderung enger fassen wollte: von der Norm umfasst sollten

¹⁰ BT-Drs. 16/12597, S. 57 f.

¹¹ BR-Drs. 647/16, S. 46.

nicht alle Reet- und Fachwerkhäuser, sondern nur besonders brandempfindliche Reet- und Fachwerkhäuser sein.

Eine solche Auslegung ist aber aus zwei Gründen nicht mit dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV vereinbar: zum einen liefe die Aufnahme des Wortes „Anlagen“ sonst leer. Zum anderen hätte der Ordnungsgeber eben diese Einschränkung im Wortlaut vornehmen können. Darüber hinaus scheint auch der Gesetzgeber nicht von diesem Verständnis auszugehen. Auf eine Petition eines Bürgers, auch Tankstellen in die Aufzählung des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV aufzunehmen, antwortete der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, diesem Anliegen sei durch die erwähnte Neufassung des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV schon Rechnung getragen.¹² Es würde schließlich auch dem zugrunde zu legenden Begriffsverständnis der Bürgerinnen und Bürger als Normadressaten widersprechen, Tankstellen und ähnliche Gebäude bzw. Anlagen nicht als besonders brandempfindlich anzusehen.

Vor diesem Hintergrund kann die einzige gerichtliche Entscheidung, in der sich ein Gericht zu der Frage der besonderen Brandempfindlichkeit äußerte, nicht überzeugen. So prüfte das VG Oldenburg lediglich, ob es sich bei den in der Umgebung der Abbrennorte befindlichen Gebäude um Gebäude mit Reetdächern oder besonders brandempfindliche Fachwerkbauten handelte.¹³ Diese Prüfung würde nur der alten Fassung des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV gerecht.

All diese Erkenntnisse gelten nicht nur für die Auslegung von § 23 Abs. 1 der 1. SprengV, sondern auch für § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV. Schon die Einheit der Rechtsordnung gebietet es, den in benachbarten Normen synonym verwendeten Begriffen das gleiche Begriffsverständnis zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind Verstöße gegen § 23 Abs. 1 der 1. SprengV als auch gegen eine auf Grundlage von § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV bußgeldbewehrt gemäß § 46 Nr. 8 lit. b) und Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG. Normadressat sind mithin auch Bürgerinnen und Bürger, die aus dem Normtext ableiten können müssen, wann sie eine Ordnungswidrigkeit begehen. Dies setzt voraus, dass der Begriff in beiden Normen gleich auszulegen ist.

¹² Vgl. Beschluss des Deutschen Bundestages zur Petition Pet 1-18-06-7112-038585, verfügbar unter https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2016/_12/_15/Petition_68994.abschlussbe-gruendungpdf.pdf.

¹³ VG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 20. Dezember 2018 – 5 B 4418/18 –, juris.

In systematischer Hinsicht bleibt zu erwähnen, dass die besondere Brandempfindlichkeit sich ausdrücklich auf Gebäude oder Anlagen bezieht. Wie oben dargelegt, ist insbesondere der Anlagenbegriff denkbar weit. Ein Begriffsverständnis, nach dem nur bestimmte Häusertypen von der Norm erfasst wären, würde der bewussten Aufnahme des Begriffs der Anlagen zuwiderlaufen.

Nach alledem wird von einer besonderen Brandempfindlichkeit dann auszugehen sein, wenn man bei der Betrachtung eines Gebäudes oder einer Anlage davon ausgehen muss, dass diese leicht entzündlich sind. Befinden sich leicht brennbare Materialien an oder auf dem Gebäude oder werden solche brennbaren Materialien ohne Schutzvorrichtung in einem Gebäude gelagert, so liegt diese Schlussfolgerung nahe.

Jedenfalls als besonders brandempfindliche Gebäude und Anlagen anzusehen sein werden demnach

- Häuser mit Reetdach,
- Häuser mit einem hohen Holzanteil,
- Tankstellen sowie Gebäude und Anlagen, in denen leicht entzündliche Materialien gelagert werden.
- Letzteres wird unter anderem bei Bauern- und Reiterhöfen und dazugehörigen Scheunen, Wertstoff- und Recyclinghöfen und ähnlichen Betriebsgeländen der Fall sein.

Im Einzelfall sind auch Gebäude und Anlagen als besonders brandempfindlich anzusehen, die aufgrund ihrer Bauweise eine Vielzahl an Eintrittsmöglichkeiten für Feuerwerksraketen aufweisen, beispielsweise durch schlechtsitzende Ziegel und Lüftungsöffnungen. Ferner kann eine besonders enge Bebauung die Brandgefahr erheblich erhöhen, so dass Gebäude, die Teil eines solchen Ensembles sind, als besonders brandempfindlich anzusehen sein können. Dies wird von einer Einschätzung durch Brandsachverständige bzw. durch die für Brandschutz zuständigen Behörden abhängen.

bb. Verwaltungspraxis

Die Verwaltungspraxis bestätigt dieses weite Begriffsverständnis.

Die Stadt Mannheim nennt Störfallbetriebe, Objekte mit Gefahrstoffen wie brennbaren Flüssigkeiten sowie Häuser mit Reet- oder Strohdächern.¹⁴

Das Amt Berkenthin geht davon aus, als besonders brandempfindlich würden Gebäude mit Reet- oder Weichdach, Tankstellen/ Tanklager, Biogasanlagen, Heu- oder Strohlager gelten.¹⁵

Der Markt Berchtesgaden definiert besonders brandempfindliche Gebäude und bauliche Anlagen als solche, deren Dacheindeckung aus brennbaren Baustoffen wie Holz, Schindeln, Stroh und Rohr besteht oder mit brennbaren Stoffen abgedichtet ist. Brandempfindliche Anlagen seien auch Anlagen, in denen brennbare feste Stoffe, leicht entzündbare Ernteerzeugnisse oder Kraftstoffe im Freien gelagert werden.¹⁶

Eine Reihe weiterer Landkreise und Kommunen gehen ähnlich vor. Dass diese Anordnungen Gegenstand von Gerichtsentscheidungen gewesen wären, ist nicht ersichtlich.

c. Nähe

Es stellt sich darüber hinaus die Frage, wie „Nähe“ im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 1. SprengV auszulegen ist.

Der Begriff der Nähe ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der unter Beachtung der lokalen städtebaulichen Gegebenheiten zu konkretisieren ist.¹⁷

¹⁴ Stadt Mannheim, Feuerwerk und pyrotechnische Effekte im freien, verfügbar unter <https://www.mannheim.de/sites/default/files/2024-06/Merkblatt%20Abbrennen%20von%20Feuerwerk%20und%20pyrotechnischen%20Effekten%20im%20Freien14062024.pdf>. Nicht überzeugen dürfte hingegen die Nennung von Feldern, Wäldern und Wiesen, da diese nicht dem Anlagenbegriff unterfallen.

¹⁵ Amt Berkenthin, Bekanntmachung zum Schutz von Gebäuden mit Weichdach oder sonstigen brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen an Silvester und Neujahr, 19. Dezember 2024, verfügbar unter <https://berkenthin-amt.de/bekanntmachung-zum-schutz-von-gebaeuden-mit-weichdach-oder-sonstigen-brandgefaehrdenen-gebaeuden-und-anlagen-an-silvester-und-neujahr-2/>.

¹⁶ Verordnung des Marktes Berchtesgaden über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe brandempfindlicher Gebäude und Anlagen, verfügbar unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/cdn/uploads/pyrotechnische-gegenstaende-verbot.pdf>.

¹⁷ So für den Begriff der unmittelbaren Nähe, aber auf den Begriff der Näher übertragbar Beth: Kalte Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien – eine sprengstoffrechtliche Betrachtung, SpuRt 2024, 381; Ähnlich Beschluss des Deutschen Bundestages zur Petition Pet 1-18-06-7112-038585, verfügbar unter https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2016/12/15/Petition_68994.abschlussbegrueundungpdf.pdf.

Angesichts des Schutzzweckes des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV wird der um Gebäude oder Anlagen zu ziehende Schutzbereich sich danach richten müssen, wie groß die Distanz zwischen besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen und dem potenziellen Abbrennort sein muss, um die Gebäude und Anlagen vor Brandgefahren wirksam zu schützen.

Klar ist mit Blick auf § 23 Abs. 1 der 1. SprengV, dass dieser Schutzbereich über die bloß „unmittelbare“ Nähe zu diesen Gebäuden oder Anlagen hinausgehen muss. Denn angesichts des im Übrigen identischen Wortlauts erschöpft sich der Gestaltungsspielraum der zuständigen Behörde im Rahmen von § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV letztlich darin, den über die unmittelbare Nähe hinausgehenden Bereich zu schützen.

Von einer „unmittelbaren Nähe“ im Sinne des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ist der insoweit nachvollziehbaren Rechtsprechung des VG Oldenburg folgend nur dann auszugehen, wenn etwas von keinem oder kaum bestehenden räumlichen Abstand von etwas Anderem getrennt ist. Davon wird nur das Abbrennen von Feuerwerkskörpern direkt auf der Straße vor brandempfindlichen Gebäuden oder auf dem Nachbargrundstück erfasst sein.¹⁸

Den unbestimmten Rechtsbegriff der Nähe hat die anordnende Behörde daher jeweils so auszufüllen, dass sie die brandempfindlichen Gebäude wirksam vor möglichen Brandherden schützt.

Ein sachlich nachvollziehbarer Anknüpfungspunkt sind Versuche der Bundesanstalt für Materialprüfung, in denen bei Versuchen **mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 m festgestellt wurde**.¹⁹

Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes von 20 m ist es daher sachlich geboten, den einzuhaltenden Schutzabstand von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen mit 200 m festzusetzen.

¹⁸ Zweifelhaft scheint vor diesem Hintergrund die behördliche Praxis, auf das bestehende Verbot des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV hinzuweisen und auszuführen, im Abstand von bis zu 100m, 200m oder 300m sei das Abbrennen von Feuerwerkskörpern von Gesetzes wegen verboten. Die Festlegung solcher Abstände sollte gerade unter dem Aspekt der Normenklarheit und angesichts drohender Bußgelder durch das Instrumentarium des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV bewerkstelligt werden, nicht durch den Verweis auf die bestehende Rechtslage.

¹⁹ So Runkel, Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände an Silvester, Handlungshilfe für Kommunen, S. 2, verfügbar unter <https://silvester.sunnenbarg.de/docs/Handlungshilfe-anon.pdf>.

Daraus ergibt sich ein Schutzkreis mit einem Durchmesser von 400 m.

2. Rechtsfolge

§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV stellt den Erlass von Verbotsanordnungen in das Ermessen der zuständigen Behörde.

Das Ermessen ist aber pflichtgemäß, das heißt, unter Beachtung aller einzustellenden Belange auszuüben, § 40 VwVfG.

Zwar stellt das Verbot, Feuerwerkskörper abzubrennen, einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG derjenigen dar, die Feuerwerkskörper abbrennen möchten. Dieser Eingriff ist aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn er einem legitimen Zweck dient, zur Zielerreichung geeignet und erforderlich ist und sich als angemessen erweist.

Das Feuerwerksverbot dient dem legitimen Zweck, Brandgefahren zu verhüten und somit dem Schutz des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG sowie dem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG. Zur Erreichung dieses Zwecks wäre ein ausgesprochenes Verbot auch geeignet und mangels anderer, ebenso effektiver Mittel auch erforderlich.

Die der Angemessenheit innewohnende Abwägung der sich gegenüberstehenden Verfassungsgüter muss der Intensität des Eingriffs Rechnung tragen. Der in Rede stehende Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist überaus gering, denn es stehen jenseits der (Innen-)städte erreichbare Orte zur Verfügung, an denen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern erlaubt bleibt. Ein geschütztes Recht, Feuerwerkskörper „vor der Tür“ abzubrennen, gibt es nicht. In jedem Fall wird der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit hinter den Grundrechtspositionen der von potentiellen Bränden betroffenen zurücktreten, wenn derart besonders brandgefährdete wie oben beschrieben, betroffen sind und der erwähnte Schutzkreis nicht eingehalten ist.

Eine rechtmäßige Ermessensausübung erfordert daher, dass jede Stadt diejenigen besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen ermittelt und den jeweiligen Radius

als Schutzkreis um diese Gebäude und Anlagen zieht. Sodann ist abzuwägen, ob es im Einzelfall besondere Gründe geben kann, die für ein Abbrennen von Pyrotechnik dieser Art in diesem Gebieten sprechen. Auf den ersten Blick sind dafür keine Gründe ersichtlich, die es erforderlich machen sollten, den Brandschutz geringer zu gewichten als die Freude am Abbrennen von Pyrotechnik in der Nähe besonders brandempfindlicher Objekte.

Die regelhafte Ermessensausübung kann dann nur in einem Verbot des Abbrennens in der beschriebenen Nähe zu den beschriebenen besonders brandempfindlichen Objekten bestehen.

Sofern, wovon üblicherweise auszugehen ist, in Städten mehrere derartige Gebäude oder Anlagen vorhanden sind, ist zur sinnvollen Abgrenzung und Nachvollziehbarkeit des örtlichen Geltungsbereichs der Regelung ein Schutzbereich zu ziehen, der alle diese Gebäude oder Anlagen enthält; dieser kann auch, je nach örtlichen Gegebenheiten, das gesamte Stadtgebiet erfassen.

II. Formelle Voraussetzungen

1. Handlungsform der Verwaltung

Nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 1 der 1. SprengV kann die Behörde die Anordnungen im Einzelfall oder allgemein treffen.

Angesichts des zu erwartenden Vorgehens, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in einem um die besonders brandempfindlichen Gebäude zu ziehenden Schutzkreis zu verbieten, liegt es nahe, eine Allgemeinverfügung oder eine Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen. In diesen wäre der Schutzkreis auszuweisen, wofür sich neben der Benennung der betroffenen Gebiete eine kartographische Dokumentation anbietet.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Anordnung von auf § 24 Abs. 2 der 1. SprengV gestützten Feuerwerksverboten ergibt sich aus den auf Grundlage von § 36 Abs. 1 Satz 1 SprengG erlassenen Landesverordnungen.

In Baden-Württemberg beispielsweise sind dies grundsätzlich die Ortspolizeibehörden und bei gemeindefreien Grundstücken die Kreispolizeibehörden, vgl. § 1 Nr. 2.11 der SprengZuVO BW.

3. Verfahren

Ein besonderes Verfahren ergibt sich aus den sprengstoffrechtlichen Vorschriften nicht. Es greifen die allgemeinen Verfahrensvorschriften zum Erlass von Allgemeinverfügungen oder Rechtsverordnungen.

4. Form

Entscheidet sich die zuständige Behörde für die Anordnung durch eine Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung, so ist diese öffentlich bekanntzugeben. Dies folgt aus § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV.

Im Übrigen gelten die allgemeinen für die jeweilige Handlungsform normierten Formvorschriften.

III. Handlungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger

1. Antrag auf Erlass eines Verbots

Bürgerinnen und Bürger können das Einschreiten der zuständigen Behörde beantragen.

Die Behörde hat dann eine gemäß § 40 VwVfG ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen und dabei die oben beschriebenen Grundsätze zu beachten

Regelmäßig wird von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen sein, da dem Zweck des Schutzes von Leib, Leben und Eigentum durch die Brandverhütung keine gewichtigeren Rechtsgüter entgegenstehen. Die Behörde ist dann zum Einschreiten verpflichtet.

2. Hinweis an die Verwaltung

Stets besteht aber die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung auf ihrer Ansicht nach brandempfindliche Gebäude und Anlagen sowie auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV hinzuweisen.

Die Behörde ist dann gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG von Amts wegen verpflichtet, Ermittlungen anzustellen, ob tatsächlich Tatsachen vorliegen, aufgrund derer von einer Brandempfindlichkeit der Gebäude oder Anlagen auszugehen ist.

3. Amtshaftungs- und strafrechtliche Konsequenzen

Sollte es wegen eines Feuerwerks zu Bränden kommen, die sich in den oben beschriebenen Gebieten und/oder Objekten ereignen, weil Behörden kein Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik ausgesprochen haben, hat dies amtshaftungsrechtliche Konsequenzen für die sich daraus ergebenden schadensersatzrechtlichen Verpflichtungen. Denn die Nutzer des Feuerwerks mussten davon ausgehen, dass ihnen die Nutzung in diesem Gebiet gestattet ist und dies daher in diesem Gebiet ohne besondere Gefahren möglich ist.

In einem solchen Fall stellen sich dann auch strafrechtliche Fragen. Eine fahrlässige Sachbeschädigung ist zwar nicht strafbar. Anders liegt die Sache aber, wenn durch einen Brand Leib und Leben von Menschen verletzt wurden.

D. Fazit

Für Kommunen besteht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV die Möglichkeit, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auch am 31. Dezember und 1. Januar durch Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen zu verbieten.

Den zuständigen Behörden haben zu ermitteln, welche Gebäude und Anlagen als brandempfindlich einzustufen sind und welche Abstände von diesen zur effektiven Gefahrenabwehr zu wahren sind. Diese Gebäude und Anlagen sind regelhaft zu schützen.

Fallen Bürgerinnen und Bürgern Gebäude oder Anlagen auf, die sie für brandempfindlich halten, so können sie die Verwaltung ihrer Kommunen darauf hinweisen. Die Kommunen sind verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen.